

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt 7 zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II/2011 zwecks Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter mit Ausschluss des Bezugsrechts

Das Genehmigte Kapital II/2011 soll an die Stelle des Genehmigten Kapitals II treten, das am 27. April 2011 auslief, und der Gesellschaft auch künftig die Möglichkeit bieten, Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen durch Ausgabe von Aktien zu beteiligen. Der Hauptversammlung wird daher die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals über insgesamt Euro 5.120.000,00 vorgeschlagen (Genehmigtes Kapital II/2011).

Mitarbeiteraktien sind bei der SGL Gruppe seit vielen Jahren ein bewährtes zusätzliches Anreizsystem. Das Genehmigte Kapital II/2011 in Höhe von Euro 5.120.000,00 dient der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG. Die neuen Aktien sollen dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen (Finanzinstitut) oder ein Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung ausgegeben werden können, sie ausschließlich an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG weiterzugeben.

Der Vorstand soll damit auch künftig Aktien der Gesellschaft als zusätzliches Anreizsystem einsetzen und eine begrenzte Zahl neuer Aktien, d.h. vorliegend maximal 2.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen anbieten können, um auf diese Weise Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden und ihre Mitverantwortung für das Unternehmenswohl zu stärken. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter ist vom Gesetzgeber gewünscht. Sie dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dieser Zweck macht es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Ermächtigung wird nur dann erfolgen, wenn diese nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Die Entscheidung über die Gestaltung und Bedienungsart hinsichtlich der den Mitarbeitern angebotenen Aktien trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung sowie im Geschäftsbericht über jede Ausnutzung dieser Ermächtigung und die Anzahl der darunter ausgegebenen Aktien berichten.

Wiesbaden, im März 2011

Der Vorstand

gez. Robert J. Koehler

gez. Theodore H. Breyer

gez. Armin Bruch

gez. Jürgen Muth

gez. Dr. Gerd Wingefeld